

der Zusammenhang zwischen dem Versuch zur Rechtfertigung der Hitler-Aggression und dem Versuch zur Rehabilitierung der Nazi-Kriegsverbrecher betont. Dieser Gedanke zieht sich durch den gesamten Text des Appells und kommt auch deutlich zum Ausdruck, wenn an anderer Stelle „die Rehabilitierung der Naziverbrecher und ihre erneute Einsetzung in allen Teilen des Staatsapparates“ als ein Bestandteil der revanchistischen — gegen die Ergebnisse des zweiten Weltkrieges gerichteten — Politik gekennzeichnet wird.

Das heißt: Es geht nicht einfach nur um eine Verjährungsfrist. Es geht nicht um eine untergeordnete Frage, die in den verschiedenen Ländern verschieden gelöst wird. Es geht nicht um eine isolierte Verjährungsfrage, die mit dem letzten Naziverbrecher ausstirbt. Die Bonner Verjährungspolitik ist nur ein Bestandteil der systematischen Nichtanerkennung der Verantwortlichkeit für die Aggression und der Völkerrechtswidrigkeit des SS-Staates. Verjährung der Naziverbrechen, Zulassung der neonazistischen NP sowie Nichtanerkennung der Verbindlichkeit des Potsdamer Abkommens und der europäischen Nachkriegsgrenzen sind eine politische Konzeption, die sich gegen die Grundlagen des gegenwärtigen Völkerrechts richtet, weil sie die Legitimität des Aggressorstaates impliziert.

Das völkerrechtlich entscheidende Ergebnis des zweiten Weltkrieges aber war gerade die Durchsetzung der Verantwortlichkeit für das Aggressionsverbrechen und die Feststellung der Völkerrechtswidrigkeit des faschistischen Regimes. Auf diesen Grundsätzen bauen nicht nur das Potsdamer Abkommen und die Friedensverträge von 1947 auf, sondern auch die UN-Charta selbst. Der Versuch der westdeutschen Imperialisten, die Ergebnisse des zweiten Weltkrieges zu revidieren, bezieht sich auch auf diese für die Gestaltung von Beziehungen der friedlichen Koexistenz bedeutungsvollen Ergebnisse des zweiten Weltkrieges in bezug auf die Weiterentwicklung des Völkerrechts.

In diesem Prozeß der Bewußtseinsmanipulation spielt die Behandlung der faschistischen Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen durch die Bonner Justiz eine entscheidende Rolle. Man kann geradezu sagen, daß die Beschränkung auf die Verfolgung von Exzeßtätern und jede Verurteilung eines Exzeßtäters durch ein westdeutsches Gericht nur wegen des Exzesses ein Beitrag zur nachträglichen Rechtfertigung des faschistischen Staates und seines Aggressionskrieges ist. Denn die Verurteilung wegen des Exzesses, für das Überschreiten der Ordnung, setzt die Rechtfertigung, die Anerkennung der Ordnung selbst voraus.

Ein SS-Mann, dem befohlen wurde, 100 sowjetische Kriegsgefangene zu erschießen, und der statt dessen 99 erschöß, wurde von den Nazis wegen schlechter Befehlsausführung bestraft. Ein SS-Mann, der statt der befohlenen 100 Kriegsgefangenen 101 erschöß, kann im Staate Kiesingers und Strauß' als Exzeßtäter bestraft werden. Er ging über den Befehl hinaus. Im Grunde wird er in beiden Fällen bestraft, weil er den Befehl schlecht ausgeführt hat. Die Rechtswidrigkeit des Befehls, der Anordnung, des Gesetzes zum Mord wird nicht in Betracht gezogen. In beiden Fällen wird der verbrecherische Befehl als gültige Ordnung behandelt. Die Entscheidungen in den Fällen Nerlinger und Rehse haben das System der bewußten Ausklammerung des verbrecherischen Nazistaates aus der Verfolgung der Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen ganz offensichtlich werden lassen¹. Wer sich bei der Begehung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen an die Nazige-

setze und Befehle gehalten hat, kommt nicht als Verbrecher in Betracht. Umgekehrt: Noch heute wird von den westdeutschen Gerichten der Widerstand der KZ-Häftlinge und Kriegsgefangenen gegen die völkerrechtswidrige und verbrecherische Behandlung bei den Nazis als Vergehen gegen die nun einmal bestehende Ordnung behandelt. Ein Notstandsrecht wird nicht dem Häftling gegen das faschistische Terrorregime, sondern dem SS-Mann gegen den Widerstand leistenden Häftling zugebilligt. Der verbrecherische Charakter des faschistischen Raubkrieges wird ebenso wie der verbrecherische Charakter der faschistischen KZ-Ordnung ausgeklammert; übrigbleibt „militärische Notwendigkeit“ und ein Notstand bei der Aufrechterhaltung der Ordnung. Mit Hilfe dieses einfachen Tricks wird jeder völkerrechtliche Maßstab gelehnet und der Faschismus zum Maßstab der Gerechtigkeit.

Auf diese Weise dienen solche Prozesse gegen Naziverbrecher in Westdeutschland heute nicht der Ausrottung der Wurzeln des Faschismus und der Festigung des völkerrechtlichen Verbots des Nazismus, sondern der Rehabilitierung der Kriegsverbrecher, der Rechtfertigung des faschistischen Regimes und der Hitler-Aggression.

Das gilt auch für den Versuch Bonns, die Nichtverjährung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen durch ein Gesetz über die Nichtverjährung von Mord und Völkermord zu ersetzen*, da sich beides nicht auf Naziverbrechen als Verbrechen im Rahmen des faschistischen Systems bezieht und die rechtliche Qualifikation einer Tötungshandlung als Mord auf Grund der Gesetze des faschistischen Staates vorgenommen wird. Die Beurteilung der Naziverbrechen auf Grund des Strafgesetzbuchs aus dem Jahre 1871, die Anwendung der Verjährungsbestimmungen dieses Gesetzbuchs sowie der im innerstaatlichen Strafrecht üblichen Maßstäbe — kurz: die Gleichsetzung der internationalen Verbrechen des Nazismus mit der gewöhnlichen innerstaatlichen Kriminalität — beruhen auf der Gleichsetzung der Ordnung des faschistischen Aggressorstaates mit der Rechtsordnung eines friedliebenden Staates. Das ist die völkerrechtswidrige Grundkonzeption des Revanchismus, die auch der Bonner Verjährungspolitik zugrunde liegt. Diese Konzeption ist nicht nur gefährlich, weil sie auf eine nachträgliche Legitimierung des faschistischen Deutschlands hinausläuft, sondern vor allem deshalb, weil sie mit der sattsam bekannten und seit mehr als 30 Jahren völkerrechtswidrigen These „Gesetz ist Gesetz“ zum ideologischen Wegbereiter des Neonazismus wird⁵, der keineswegs nur durch die NP verkörpert wird. Die These „Gesetz ist Gesetz“ rechtfertigt nicht allein das völkerrechtswidrige Naziregime. Sie schaltet jede verbindliche Einwirkung des Völkerrechts aus und enthält bereits die Formel „Auch ein Notstandsgesetz ist ein Gesetz“. Mit ihrer Hilfe soll die Gesellschaft gegen eine neue nazistische Gesetzgebung intellektuell wehrlos gemacht werden.

Gerade deshalb ist es so wichtig, daß die UN-Konvention über die Nichtverjährung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen nicht nur allgemein auf die Nürnberger Prinzipien verweist, sondern ganz speziell und ausdrücklich im Art. I hervorhebt, daß es sich bei den beschriebenen Menschlichkeitsverbrechen auch dann um Verbrechen handelt, „wenn solche Handlungen keine Verletzung des innerstaatlichen Rechts des Landes darstellen, in dem sie begangen wurden“. Das heißt: Ein Kriegs- oder Menschlichkeitsverbrechen hört nicht dadurch auf, ein Verbrechen zu sein, daß es in

¹ Vgl. dazu Kaul, „Der Fall Rehse“, NJ 1969 S. 148 ff. und 179 ff.; Toepflitz, „Das Nürnberger Juristenurteil — Bedeutung und aktuelle Lehren“, NJ 1967 S. 713 ff.; Kaul / Noack, „Anwendung des Völkerstrafrechts gegen Nazi-System-Verbrechen“, NJ 1969 S. 97 ff.

* Vgl. hierzu Przybylski, „Bonner Varianten der Amnestierung nazistischer Systemverbrecher und ihre Hintergründe“, in diesem Heft. — D. Red.

⁵ Vgl. dazu Steiniger in: Fall 3 — Der Juristenprozeß, Berlin 1969, S. 11 f.